# Article 75 - Erbe

**Kanon 1826**
Ein Erbe ist ein Begünstigter, dem vom höheren Nachlass ein früheres Recht auf einen niedrigeren Nachlass zuerkannt wird, sofern dies nicht durch ein Testament ausgeschlossen wird.
**Kanon 1827**
Bei der Bestimmung eines rechtmäßigen Erben ist es Tradition, dass die Testamentsvollstrecker und Verwalter höherer Nachlässe die relevanten kulturellen Grundsätze der „Erbschaft" befolgen.
**Kanon 1828**
Der Begriff des Erben entspricht dem Begriff des Adelstitels. Ein Erbe ist immer eine Person mit wirtschaftlichem Anspruch auf einen Nachlass, die auch das Nutzungsrecht an einem oder mehreren Ehrentiteln besitzt, die die Größe des Nachlasses und damit den Status des Erben angeben. So bezeichnet ein Souverän traditionell den Besitz des größten Besitzes, während Adelstitel wie Earl, Baron, Lord auf sukzessive kleinere Besitztümer innerhalb des Nachlasses des Souveräns hinweisen.
**Kanon 1829**
Wenn ein höherer Nachlass Erben zulässt, bedeutet das allgemeine Erbprinzip, dass das Eigentum, die Titel, Schulden und Verpflichtungen eines niedrigeren Nachlasses nach dem Tod des Erblassers auf den ältesten nächsten Angehörigen übergehen können, sofern kein Testament vorhanden ist. Dies wird üblicherweise als Erbfolgelinie bezeichnet und ist von besonderer Bedeutung in den höheren Ständen, die noch einen souveränen Erben zulassen.
**Kanon 1830**
Wenn ein höherer Stand keine Erben und damit keinen Adelstitel zulässt, bedeutet das Fehlen eines Testaments nicht, dass der niedrigere Stand automatisch an die nächsten Angehörigen vererbt wird, sondern dass der höhere Stand alle Rechte aus dem Testament zurückfordern und festlegen kann, welche Rechte wird gegebenenfalls allen nächsten Angehörigen zuerkannt. Stände wie die Vereinigten Staaten verbieten in ihren Urkunden und Testamenten ausdrücklich den Adelstitel und damit Erben.
**Kanon 1831**
Da ein Nachlass nach dem Treuhandgesetz zu einem Testamentary Trust gehört, kann ein Erbe niemals gleichzeitig Testamentsvollstrecker oder Verwalter des Nachlasses sein, für den er auch Begünstigter ist.
**Kanon 1832**
Die Eigentumsansprüche oder der Rang eines Erben werden durch zwei Hauptfaktoren bestimmt: Erstens durch die Grenzen des Eigentums innerhalb des Nachlasses und zweitens durch die Bedingungen und Grenzen des Testaments höherer Stände, zu denen der geringere Nachlass gehört.
**Kanon 1833**
Ein Testament kann niemals einen Erben benennen, sondern nur Begünstigte. In einem höheren Stand, der die Existenz von Erben zulässt, impliziert die Existenz eines Testaments den Entzug eines oder mehrerer Rechte an einem Erben.
**Kanon 1834**
Bei den Erben handelt es sich um Wörter, die den Umfang oder die Qualität des übertragenen

Nachlasses beschreiben, und nicht um Wörter, die die Personen bezeichnen, die ihn übernehmen.

**Kanon 1835**

Wenn eine Person das Recht zum Erben übernimmt, geschieht dies durch Abstammung, wenn sie jedoch das Eigentumsrecht durch eine eigene Vereinbarung erwirbt, ist sie ein Käufer.

**Kanon 1836**

Ein Erbe bleibt immer ein Begünstigter, dessen Eigentumsrechte durch die Testamentsvollstrecker und Verwalter des höheren Nachlasses eingeschränkt werden.

**Kanon 1837**

Eine Person, die einen anderen ermordet, um den Status eines Erben zu erlangen, verliert automatisch den Anspruch auf Erfolg, unabhängig von gegenteiligen Klauseln, Bedingungen oder Vorbehalten in einem Testament oder einer Satzung.

---

Revision #1
Created 20 October 2025 01:28:38 by investigatione
Updated 20 October 2025 01:28:46 by investigatione